

Geschäftsordnung für den Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e. V.

Artikel 1 Allgemeines

Name, Sitz und Gerichtsstand sind in § 1 der Satzung geregelt.
Die Postanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.
Alle Vorstandsmitglieder können in ihren Sachgebieten ihre Postanschrift verwenden.

Artikel 2 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Dem Bescheid sind die Satzung und die Geschäftsordnung beizulegen.
2. Der Austritt aus dem Verband muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zum 31.12. des Jahres schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden. Mitgliederbeiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Die Austrittserklärung ist bis zum 31.12. des Jahres durch den Verband zu bestätigen.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Forderungen des Verbandes, die bis zum Ereignistag notwendig werden, bleiben bestehen.
4. Ausschluss aus dem Verband kann ausgesprochen werden bei
 - a) Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei grober Schädigung der Interessen und des Ansehen des Verbandes und
 - c) bei Beitragsrückstand länger als drei Monate nach Mahnung.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss sofort unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher und begründeter Form eingelegt werden. In jedem Fall wird der Ausschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Artikel 3 Vorstand, Versammlungen und Beschlüsse

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 8 Nr. 6 der Satzung. Durch ein Misstrauensvotum von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann die Amtszeit vorzeitig beendet werden.
2. Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens vier Wochen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Zur Wahrung der Frist ist der Antragsteller verantwortlich.
3. Der Vorstand ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten. Die Entlastung ist durch die Kassenprüfer zu beantragen.
4. Sollte ein Beschluss gefasst werden, der nicht der Satzung oder der Geschäftsordnung entspricht, hat jedes Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Erhalt des Versammlungsprotokolls Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der

Vorstand.

5. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten.
6. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
7. Die Vorstandsmitglieder sind Delegierte für den Delegiertentag des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschland e.V.. Erforderlichenfalls weitere Delegierte werden vom Vorstand ausgewählt.

Artikel 4 Vorstand, Aufgaben

1. Der Vorstand bleibt in der Regel für die Dauer von 2 Jahren im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser Zeit aus, so kann vom Vorstand ein Vertreter bestellt werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dieser Vorstandsposten neu gewählt.
2. Für den Verband verbindliche Rechtsgeschäfte, bedürfen der Zustimmung des ganzen Vorstandes und der Mitunterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall, eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
4. Der Vorsitzende beruft alle Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Tagesordnungspunkte sind in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen.
5. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen erhalten alle Vorstandsmitglieder und sind in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
6. Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben und ist verpflichtet einen Kassenbericht vorzulegen.

Artikel 5 Rechnungsjahr, Beitrag, Reisekosten

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von jedem Mitglied wird ein in der Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzter Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag beträgt 35,-- €, Rentner Auszubildende und in Elternzeit befindende Mitglieder 20,-- € und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Antrag, die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu ändern, ist durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Der Beitrag wird bis 31. 03. des laufenden Kalenderjahres mittels Basislastschriftverfahren vom angegebenen Konto durch den Kassierer eingezogen. Mitglieder, die einer Abbuchung nicht zugestimmt haben, zahlen ohne Aufforderung bis zum 31. 03. des laufenden Kalenderjahres den festgesetzten Jahresbeitrag auf das Verbandskonto. Nicht eingegangene Beitragszahlungen werden nach einmaliger Mahnung zum 01. 05. des laufenden Kalenderjahres im Mahnverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

4. Reisekosten und Teilnahmekosten werden erstattet, wenn Mitglieder die Reisen im Namen und im Auftrag des Verbandes durchgeführt haben. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die Berechnung der gefahrenen Kilometer mit dem Kfz erfolgt im Zweifel nach Google-Map. Reisekosten werden ebenfalls erstattet für Bahnfahrten der 2. Klasse mit Sitzplatzreservierungen, Flugreisen, sofern diese günstiger als Bahn bzw. KFZ sind, und Parkplatzgebühren. Bei der Wahl der Verkehrsmittel ist immer die günstigere Variante zu wählen. Zur Abrechnung ist der gültige Reisekostenvordruck des Verbandes (Anlage 1) zu verwenden.

Artikel 6 Sonstiges

1. Der Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e. V. ist Kooperationspartner der KOMBA – Gewerkschaft Schleswig-Holstein
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern durch den Vorsitzenden oder Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
3. Zur Unterstützung des Verbandes können Verträge mit Dienstleistern der Lebensmittelwirtschaft abgeschlossen werden. Diese bedürfen der einfachen Zustimmung des Vorstandes. Hierbei wird der Vordruck des Vertrages (Anlage 2) genutzt.

Artikel 7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der GO ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.